

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010, wird verordnet:

Die Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Durchführungsverordnung – StJWG DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 15/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 24. Jänner 2005, mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird (Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung – StJWG-DVO)“

2. *§ 2 lautet:*

„§ 2 Zusätzliche Kostenübernahmen

In begründeten Ausnahmefällen – wenn es das Wohl der/des Minderjährigen erfordert –

1. können zusätzliche Kosten übernommen werden, wenn eine bereits bestehende Leistung der Anlage 1 nicht ausreicht und diese daher individuell erweitert werden muss;
2. kann das Land mit Trägern der freien Jugendwohlfahrt Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen.“

3. *§ 14 Abs. 2 lautet:*

„(2) Kurzzeitpflegeeltern (-pflegepersonen) gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 gebührt ein um 100 % erhöhtes Pflegeelterngehalt.“

4. *§ 15 lautet:*

„§ 15 Höhe der Erstaussstattungspauschale

(1) Die Erstaussstattungspauschale für Pflegeeltern (Pflegepersonen) beträgt 411,-- Euro.

(2) Keine Erstaussstattungspauschale gebührt bei kurzfristigen Unterbringungen von Minderjährigen gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 und 2.“

5. *§ 18 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.*

6. *§ 19 entfällt.*

7. § 20 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Eine Zuschussleistung erfolgt längstens für die Dauer eines Behandlungsjahres für maximal 30 Behandlungseinheiten, wenn der Amtspsychologe/die Amtspsychologin die Behandlungsbedürftigkeit bestätigt.

(3) Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Behandlungseinheit, das ist eine Einzelbehandlung zu 50 Minuten plus 10 Minuten Vorbereitungszeit, 32,44 Euro.“

8. § 20 Abs. 5 und 6 entfallen.

9. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

**„§ 22b
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr.**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. bestehenden Leistungszusagen bleiben aufrecht.

(2) Die zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden und den Trägern der freien Jugendwohlfahrt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. aufrechten Vereinbarungen betreffend die Maßnahme „Sozial- und Lernbetreuung JWF“ bleiben bis zum Ende der Vereinbarung, längstens bis 1. August 2011, aufrecht.“

10. Die Anlagen 1 (Leistungskatalog), 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen. Die Kundmachung der Anlagen erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2 der Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung.

11. Dem § 23a Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Änderung des Titels, der §§ 2, 14, 15 und 20 Abs. 2 und 3, der Entfall des § 20 Abs. 5 und 6, die Einfügung des § 22b sowie die Neuerlassung der Anlagen 1, 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. /2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft.

(6) Der Entfall des § 18 Abs. 2 zweiter Satz und des § 19 tritt mit 1. August 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s